



küsnacht

Kanton Zürich

Entwurf für die öffentliche  
Auflage, Anhörung und  
Vorprüfung

Teilrevision Nutzungsplanung

## **BAU- UND ZONENORDNUNG**

Synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am .....  
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am  
Für die Baudirektion:      BDV-Nr.

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

**Planer und Architekten AG**

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

<b>I. ZONENORDNUNG</b>	<b>5</b>		
Art. 1	Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)	5	
Art. 2	Massgebende Pläne	7	
Art. 3	Kommunale Mehrwertabgabe	8	
<b>II. ZONENVORSCHRIFTEN</b>	<b>9</b>		
<b>A. KERNZONEN</b>	<b>9</b>		
Art. 4	Gestaltungsanforderungen	9	
Art. 5	Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden	13	
Art. 6	Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten	14	
Art. 7	Grundmasse für Neubauten	15	
Art. 8	Nutzweise	17	
Art. 9	Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen	17	
Art. 10	Dachgestaltung, Dachformen	18	
Art. 11	Fassadengestaltung	19	
Art. 12	Bewilligungspflicht bei Abbrüchen	19	
Art. 13	Umgebungsgestaltung und Parkierung	19	
Art. 14	Reklamen	20	
<b>B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE</b>	<b>21</b>		
Art. 15	Grundmasse	21	
Art. 16	Bestehende Bauten	21	
Art. 17	Nutzweise	21	
Art. 18	Gestaltung und Einordnung	22	
<b>C. WOHNZONEN</b>	<b>24</b>		
Art. 19	Grundmasse	24	
Art. 20	Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand	28	
Art. 21	Sonderbauvorschriften zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen	30	
Art. 22	Ausschluss der Verkehrsbaulinien	32	
Art. 23	Grenzabstand	32	
Art. 24	Dachaufbauten, -terrassen und -einschnitte	33	
	Art. 25	Nutzweise	34
<b>D. GEWERBEZONEN</b>	<b>35</b>		
	Art. 26	Grundmasse	35
	Art. 27	Grenzabstand	35
	Art. 28	Nutzweise	35
	Art. 29	Kleinbauten	35
<b>E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN</b>	<b>36</b>		
	Art. 30	Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht	36
	Art. 31	Grenzabstand	36
<b>F. ERHOLUNGSZONEN</b>	<b>37</b>		
	Art. 32	Grundmasse	37
<b>G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN</b>	<b>38</b>		
	Art. 33	Geschlossene Überbauung	38
	Art. 34	Absturzsicherungen	38
	Art. 35	Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen	39
	Art. 36	Vorspringende Gebäudeteile	39
	Art. 37	Zahl der Fahrzeugabstellplätze	41
	Art. 38	Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder	43
	Art. 39	Gesamtnutzfläche (GNF)	43
	Art. 40	Gestaltungsplanpflicht	45
	Art. 41	Abgrabungen	46
	Art. 42	Begrünung Gebäudeumschwung	46
	Art. 43	Mauern, Containerabstellplätze	47
	Art. 44	Begrünung von Dächern	47
<b>III. WEITERE FESTLEGUNGEN</b>	<b>48</b>		
	Art. 45	Arealüberbauungen	48
	Art. 46	Aussichtsschutz	50
	Art. 47	Terrassen- und ähnliche Überbauungen	51
	Art. 48	Bestimmungen für Mobilfunkanlagen	52

Teilrevision Nutzungsplanung, Küssnacht  
Bau- und Zonenordnung – Synoptische Darstellung

**IV. EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN** **53**

Art. 49 Inkrafttreten 53

Links: Gültige BZO Stand Juli 2019	Mitte: Beantragte neue BZO  Gegenstand der Teilrevision: rot = Änderungen gegenüber rechtskräftiger BZO - / <del>durchgestrichen</del> = Aufzuhebender Text	
---------------------------------------	---	--

	Kernthemen der Teilrevision	
	Aufhebungen / Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen aufgrund von Erfahrungen im Vollzug sowie Anpassung IVHB	
	Unveränderte Bestimmungen / Nicht Gegenstand der Teilrevision	

**Auftraggeberin**

Gemeinde Küssnacht

**Bearbeitung**

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
 Michael Camenzind (Projektleitung)  
 Laura Wiederkehr (Sachbearbeitung)

Gültige Fassung	Neue Fassung	<i>Bemerkungen</i>
Die Gemeinde Küsnacht erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt abschliessender Regelungen durch eidgenössisches und kantonales Recht, diese Bau- und Zonenordnung (BZO).	Die Gemeinde Küsnacht erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt abschliessender Regelungen durch eidgenössisches und kantonales Recht, diese Bau- und Zonenordnung (BZO).	

## I. ZONENORDNUNG

### Art. 1 Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)

Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt oder es nicht übergeordneten Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Zone	BZ	ES
<b>Kernzonen</b>			
2-geschossig	K2		III
3-geschossig	K3		III
<b>Quartiererhaltungszone</b>	QEZ		III
Eigenheimstrasse			
<b>Wohnzonen</b>			
2-geschossig	W2	1.00	II
2-geschossig	W2	1.15	II
2-geschossig	W2	1.20	II
2-geschossig	W2	1.30	II
2-geschossig	W2	1.40	II
2-geschossig	W2	1.50	II
2-geschossig	W2	1.75	II/III**
2-geschossig mit Gewerbeanteil	WG2	2.30	III
3-geschossig	W3	2.40	II/III**
3-geschossig	W3	2.75	II/III**
3-geschossig mit Gewerbeanteil	WG3	2.75	III
4-geschossig	W4	3.80	II/III**
4-geschossig ohne Baumassenziffer	W4	oB	II/III**

## I. ZONENORDNUNG

### Art. 1 Zoneneinteilung, Baumassenziffer (BZ), Empfindlichkeitsstufe (ES)

Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt oder es nicht übergeordneten Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Bauzonen	Zone	BZ	ES
<b>Kernzonen</b>			
-	KA		III
-	KB		III
<b>Quartiererhaltungszone</b>	QEZ		III
Eigenheimstrasse			
<b>Wohnzonen</b>			
-	W1.00	1.00	II
-	W1.15	1.15	II
-	W1.20	1.20	II
-	W1.30	1.30	II
-	W1.40	1.40	II
-	W1.50	1.50	II
-	W1.75	1.75	II/III**
-	WG2.30	2.30	III
-	W2.40	2.40	II/III**
-	W2.75	2.75	II/III**
-	WG2.75	2.75	III
-	W3.80	3.80	II/III**
-	WoB	oB	II/III**

Anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses wird ein Vollgeschoss erlaubt. Die Zonenbezeichnungen werden angepasst.

Gültige Fassung				Neue Fassung				Bemerkungen
<b>Gewerbezone</b>	G1	4.50	III	<b>Gewerbezone</b>	G4.50	4.50	III	
	G2	6.00	III		G6.00	6.00	III	
	G3	6.70	III		G6.70	6.70	III	
<b>Zone für öffentliche Bauten</b>	OeB		II/III*	<b>Zone für öffentliche Bauten</b>	OeB		II/III*	
Freihaltezone	F		*	Freihaltezone	F		*	
Erholungszone	E		*	Erholungszone	E		*	
<b>Reservezone</b>	R			<b>Reservezone</b>	R			
Abweichungen von der Zuordnung in eine Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im Zonenplan festgelegt.				Abweichungen von der Zuordnung in eine Empfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im Zonenplan festgelegt.				
* Die spezifische ES-Zuteilung ist im Zonenplan festgelegt.				* Die spezifische ES-Zuteilung ist im Zonenplan festgelegt.				
** In Gebieten mit zulässigen, mässig störenden Betrieben (im Zonenplan senkrecht schraffiert).				** In Gebieten mit zulässigen, mässig störenden Betrieben (im Zonenplan <b>dunkelblau gepunktet</b> ).				
<b>Art. 2 Anordnungen innerhalb der Zonen</b>				-				
1	Innerhalb der Zonen werden mit räumlich begrenztem Anwendungsbereich folgende weitere Anordnungen getroffen:			Aufhebung				Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben
2	Bestimmungen über Ausnützung, Bauweise und Nutzweise:			Aufhebung				
	a Zulassung von Dienstleistungen und Gewerbe in Wohnzonen							
	b Besondere Nutzungsanordnungen							
3	Weitere Festlegungen:			Aufhebung				
	a Waldabstandslinien							
	b Gewässerabstandslinien							
	c Aussichtsschutz							
	d Baumschutz							

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 3 Massgebende Pläne</b></p>	<p><b>Art. 2 Massgebende Pläne</b></p>	
<p>1 Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan 1:5000 massgebend.</p>	<p>1 Folgende Pläne sind massgebend:</p>	
<p>2 Die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie die Aussichts-                  schutzbereiche sind in Ergänzungsplänen 1:500 dargestellt.</p>	<p>a) Der Zonenplan im Massstab 1:5000 für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen;                  c) der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:500 für die Quartiererhaltungszone Eigenheimstrasse;                  d) die übrigen Ergänzungspläne im Massstab 1:1000 oder 1:500 für die Waldabstandslinien und für den Aussichts-                  schutz.</p>	<p>Die Gewässerabstandslinien werden aufgehoben.</p>
<p>3 Der Zonenplan und die Ergänzungspläne sind Bestandteile der Bau- und Zonenordnung und können auf dem Bausekretariat eingesehen werden.</p>	<p>2 Die rechtsverbindlichen Pläne sowie die Inventare des Natur- und Heimatschutzes sind bei der Baubehörde einsehbar.</p>	<p>Siehe neu Art. 2 Abs. 2.</p>
<p><b>Art. 4 Inventare des Natur- und Heimatschutzes</b></p>	<p>-</p>	<p>In Art. 2 integriert</p>
<p>Die Inventare des Natur- und Heimatschutzes können auf dem Bausekretariat eingesehen werden.</p>	<p>-                  Aufhebung</p>	

**Art. 3 Kommunale Mehrwertabgabe**

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)<sup>j</sup> erhoben.
- 2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m<sup>2</sup>.
- 3 Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000.- gekürzten Mehrwerts.
- 4 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

*Siehe dazugehöriges Fondsreglement*

## II. ZONENVORSCHRIFTEN

### A. KERNZONEN

#### Art. 5 Gestaltungsanforderungen

Bauten, Anlagen, Umschwung und der Übergang zum öffentlichen Raum sind im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter des betreffenden Kernzonengebiets gewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen. Bei Infrastrukturprojekten ist für eine auf den jeweiligen Gebietscharakter abgestimmte Gestaltung der Strassenräume, Wege und platzartigen Bereiche zu sorgen.

## II. ZONENVORSCHRIFTEN

### A. KERNZONEN

#### Art. 4 Gestaltungsanforderungen

1 Keine Änderung

2 Bauvorhaben werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Kubische Erscheinung (Lage, Form, äussere Abmessungen)
- b) Fassadengestaltung (Gliederung, Struktur)
- c) Fenster, Türen (Proportionen)
- d) Dachgestaltung (Art und Neigung, Firstrichtung, Detailgestaltung)
- e) Materialien und Farben
- f) Umgebungsgestaltung (Terraingestaltung, Bepflanzungen, Vorgärten, Bäume, ökologische Flächen, Erhalt wichtiger Elemente, Ausstattung, Abstellflächen)
- g) Erschliessungslösung (Parkierung, Zugänge)

Wichtige Neuerungen:

- Der Gebietscharakter ist in den Ortsbildinventaren beschrieben.
- Die Gemeinde stellt eine Baubegleitung zur Verfügung.
- Die Kosten für den Beizug von Fachexperten im Baubewilligungsverfahren ist im Gebührenreglement geregelt.

Wegleitung wie folgt ergänzen:

Für die Beurteilung von Bauvorhaben kann die Baubehörde ergänzende Unterlagen verlangen:

- a) konzeptionelle Herleitung und Begründung der ortsbaulichen und gestalterischen Integration;
- b) Visualisierungen

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

**Art. 6 Kernzonengebiet Dorf-Zentrum**

- 1 Das Kernzonengebiet Dorf-Zentrum umfasst das Zentrum des alten Dorfes Küsnacht, das vom Weinbau als wirtschaftlicher Grundlage, vom Warenumsschlag im Schiffsverkehr sowie vom ehemals mächtigen kirchlichen Zentrum der Komturei, der späteren Kantonsschule, geprägt ist.
- 2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden ortsbildprägenden Elemente bestimmt:

**Historische Merkmale**

- Ehemaliger Klosterbezirk mit dominierenden Bauten, reformierte Kirche und Kantonsschule mit Hof und Rebland
- Vormalige Durchgangsstrasse Alte Landstrasse–Obere Dorfstrasse–Untere Heslibachstrasse mit Gemeindehaus, alter Dorfschule (Jürgehus) und Einzelhäusern
- Wiltisgasse als historische Stichstrasse zu Zehntenhaab mit Zehnten und Amtshaus
- Rennweg als historische Stichstrasse zu Schiffflände mit Höchhus, Gasthof Sonne und Schiffhaab
- Seestrasse mit repräsentativen Villen als neue Verkehrsachse aus dem 19. Jahrhundert
- Alte Landstellen Zehntenhaab mit Trotte und Amtshaus, Steinburghaab und Schiffflände mit Gasthof Sonne

-
Aufhebung
Aufhebung
Aufhebung

*Der Gebietscharakter ist in den Ortsbildinventaren beschrieben.*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Bauliche und landschaftliche Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Leichte Hanglage beidseitig des Dorfbaches zwischen Tobelausgang und See</li><li>• Zwei- und dreigeschossige Giebelhäuser, First in der Regel parallel zum Bachlauf</li><li>• Oberdorf mit dichtgedrängten, ehemals wassergetriebenen Gewerbebauten (Mühlen, Fabrik) und kleinen Wohnhäusern</li><li>• Dorfkern mit einzelstehenden Bürgerhäusern mit Ladeneinbauten und rückwärtigen Remisen, zwischen Strasse und Bach traditionell eingehagte und bepflanzte Gärten</li><li>• Hoher Anteil befestigter Umgebungsflächen längs der Strassen, markante Einzelbäume</li><li>• Stark begrünter Ufersaum mit freistehenden Patrizierhäusern und Hornanlage</li><li>• Bahnlinie als starke Zäsur</li></ul>	<p>Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 7 Kernzonengebiet Dorf-Umgebung</b></p> <p>1 Das Kernzonengebiet Dorf-Umgebung umfasst die Kernzonen: Karrenstrasse; Gartenstrasse; Obere Heslibachstrasse; Giesshübel; Allmend; Chuesen; Bogleren; Goldbacherstrasse; See- strasse; Goldbach.</p> <p>2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden ortsbildprägenden Elemente bestimmt:</p>	<p>- Aufhebung Aufhebung</p>	
<p><b>Historische Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ursprüngliche, vom Weinbau geprägte Häusergruppen aus dem 16.–18. Jahrhundert</li></ul>		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen	
<p><b>Bauliche und landschaftliche Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage beidseitig historischer, abfallender Strassen oder in Seenähe</li> <li>• In Falllinie übereinander gestaffelte, zum See gerichtete Giebelbauten</li> <li>• Zweigeschossige, gemauerte Wohnhäuser und variationsreiche, holzverschaltete Ökonomiegebäude</li> <li>• Herkömmliche Materialien</li> <li>• Traditionelle Vorgärten und Einfriedungen</li> </ul>	<p>Aufhebung</p>		
<p><b>Art. 8 Kernzonengebiet Itschnach und Berg</b></p>		<p>-</p>	
<p>1 Das Kernzonengebiet Itschnach und Berg umfasst die Kernzonen: Itschnach; Schmalzgrueb; Limberg; Wangen; Chaltenstein; Forch.</p>			<p>Aufhebung</p>
<p>2 Der Gebietscharakter wird durch die folgenden ortsbildprägenden Elemente bestimmt:</p>		<p>Aufhebung</p>	
<p><b>Historische Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursprüngliche, landwirtschaftlich geprägte Häusergruppen aus dem 16.-19. Jahrhundert</li> <li>• Siedlungskern entlang der historischen Strassenzüge</li> </ul>	<p>Aufhebung</p>		
<p><b>Bauliche und landschaftliche Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herkömmliche Aufteilung in zweigeschossige gemauerte Wohnhäuser, grosse holzverschaltete Scheunen und kleinere Ökonomiegebäude</li> <li>• Rhythmische Abfolge von zusammengebauten Giebelbauten mit massstäblichen Freiräumen</li> <li>• Herkömmliche Baumaterialien</li> <li>• Traditionelle Umgebung mit eingefriedeten Nutz- und Blumengärten, offenem Wiesland, Obstbaumkulturen und prägenden Einzelbäumen</li> </ul>			

**Art. 9 Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden**

- 1 Für Um- und Ersatzbauten der im Zonenplan schwarz bezeichneten Gebäude gelten die durch das bisherige Gebäudeprofil gebildeten Masse; geringfügige Abweichungen von Standort, Stellung, Form und Volumen solcher Gebäude sind zulässig, sofern dadurch wesentlich verbesserte verkehrstechnische oder wohngyienische Verhältnisse geschaffen werden und der Gebietscharakter nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Von dieser Regelung abweichende Neubauten können zugelassen werden, sofern sie der Zonenordnung entsprechen und die Funktion des Altbaus im Ortsbild ebenso gut wahrnehmen.
- 3 Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen und Artikel 9a.

**Art. 5 Um- und Ersatzbauten von schwarz bezeichneten Gebäuden**

- 1 Keine Änderung
- 2 Von dieser Regelung abweichende **Erweiterungen der bestehenden Gebäude oder** Neubauten können zugelassen werden, **sofern der Gebietscharakter gewahrt bleibt und sich eine für das Ortsbild gute Lösung ergibt.**  
**Aufhebung**

*Es gelten die Bestimmungen des PBG.*

### Art. 9a Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten

- 1 Die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten, im Zonenplan schwarz oder nicht schwarz bezeichneten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen zu Wohn- und Arbeitszwecken ist bis zu max. 80 % des oberirdischen Altbauvolumens zulässig. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m<sup>3</sup> Baumasse können vollständig umgenutzt werden.
- 2 Beim Ersatz von im Zonenplan schwarz bezeichneten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen dürfen max. 80 % des oberirdischen Altbauvolumens zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m<sup>3</sup> Baumasse können ersetzt und vollständig zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt werden.

### Art. 6 Umnutzung und Ersatz von Ökonomiebauten

- 1 Die Umnutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteilen zu Wohn- und Arbeitszwecken ist bis zu max. 80 % des ~~oberirdischen Altbauvolumens~~ **rechtmässig erstellten Gebäudevolumens** zulässig. Der übrige Teil ist für Garagen, Abstellräume, Estriche und dergleichen verwendbar. Ökonomiebauten und Ökonomiegebäudeteile mit weniger als 500 m<sup>3</sup> **rechtmässig erstellten Gebäudevolumen** können vollständig umgenutzt werden.
- 2 **Die Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 6 Abs. 1 gilt auch für den Ersatz von schwarz bezeichneten Ökonomiegebäuden.**

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

<b>Art. 10 Grundmasse für Neubauten</b>				<b>Art. 7 Grundmasse für Neubauten</b>					
1	Zone	K2	K3	1	Zone	KA	KB		
	Vollgeschosszahl	max	2	3	Vollgeschosszahl	max	3	4	Anstelle eines aUG wird ein VG erlaubt (IVHB)  Anstelle eines aUG wird ein VG erlaubt (IVHB) Die Dachneigung ist in Art. 10 geregelt. Die giebelseitige Fassadenhöhe erhöht sich gemäss § 281 Abs. 1 PBG um max. 7m.
	Dachgeschosszahl anr.	max.	1	1	Dachgeschosszahl anr.	max.	1	1	
	Untergeschosszahl anr.	max	1*	1*	<del>Untergeschosszahl anr.</del>	<del>max</del>	<del>1*</del>	<del>1*</del>	
	Gebäudehöhe	max.	7.5 m	9.0 m	Fassadenhöhe (traufseitig)	max.	7.5 m	9.0 m	
	Grundgrenzabstand	min.	3.5 m	3.5 m	Grundgrenzabstand	min.	3.5 m	3.5 m	
	Gebäuelänge	max.	25.0 m	25.0 m	Gebäuelänge	max.	25.0 m	25.0 m	
	Gebäudebreite	max.	14.0 m	14.0 m	Gebäudebreite	max.	14.0 m	14.0 m	
	* UG zulässig gemäss Artikel 37 Abs. 1			-					
2	Die kantonalrechtliche Abstandsverschärfung für Bauten mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung			Keine Änderung					
3	Besondere Gebäude dürfen seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.			3 <b>Kleinbauten</b> dürfen seitlich wie rückwärtig <b>bis</b> an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.					
4	Werden Gebäude, die den ordentlichen Abstand gegenüber schwarz bezeichneten Gebäuden unterschreiten, wiederaufgebaut, so gilt der bisherige Abstand.			Keine Änderung					

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 10a Sonderbauvorschriften für die Kernzone K2                  Itschnach</b></p> <p>1 Der Zweck der Sonderbauvorschriften innerhalb der Kernzone K2 in Itschnach ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Quartierladen zur Versorgung der Quartierbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs zu schaffen.</p> <p>2 Die Sonderbauvorschriften erlauben, den bestehenden Quartierladen auf Kat.-Nr. 12'982, Ecke Sonnenrain/Zumikerstrasse, zu erhalten bzw. einen allfälligen Neubau zu ermöglichen.</p> <p>3 Neubauten müssen den Gestaltungsanforderungen nach Art. 5 und 17 entsprechen und eine gute Dachgestaltung aufweisen. Davon ausgenommen ist das bestehende Gebäude.</p> <p>4 Die Gebäudelänge darf höchstens 44.0 m und die Gebäudebreite höchstens 22.0 m betragen.</p> <p>5 Der Gebäudeabstand beträgt mindestens 7.0 m. Der Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 11 wird nicht angewendet.</p> <p>6 Der zulässige Baubereich ist aus dem Ergänzungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften ersichtlich</p>	<p>-</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p>	<p><i>Sonderbauvorschriften sind umgesetzt. Sie hatten zum Ziel, einen Quartierladen mit Abmessungen zu ermöglichen, die von den Grundmassen der damaligen K2 abweichen.</i></p>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 11 Mehrlängenzuschlag</b></p> <p>Misst eine Fassadenlänge mehr als 12.0 m, so ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge bis auf das Maximalmass von 9.0 m zu vergrössern. Der Mehrlängenzuschlag gilt nicht in Bezug auf die Strassengrenze.</p>	<p>-</p> <p><b>Aufhebung</b></p>	<p><i>Mehrlängenzuschlag wird aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 12 Nutzweise</b></p> <p>In den Kernzonen sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p><b>Art. 8 Nutzweise</b></p> <p>Keine Änderung.</p>	
<p><b>Art. 13 Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen</b></p> <p>Das Bauen auf oder das Näherbauen bis an die Strassen- und Weggrenze ist gestattet, wenn dadurch das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Art. 9 Näherbauen an Strassen- und Weggrenzen</b></p> <p>Das Bauen auf oder das Näherbauen bis an die Strassen- und Weggrenze ist gestattet, wenn das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. <b>Das Näherbauen an die Strassen- oder Weggrenze darf nicht zu einer Erhöhung der Gesamtnutzfläche führen.</b></p>	<p><i>Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis. In der Wegleitung wird präzisiert, dass zur Beurteilung ein Vergleichsprojekt zu erstellen ist.</i></p>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 14 Dachgestaltung, Dachformen</b></p> <p>1 Es sind nur beidseitig geneigte Schrägdächer in ortskernüblicher Neigung, Gestaltung und Materialgebung zulässig. Bei Anbauten sind auch andere Dachformen gestattet.</p> <p>2 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dem Stil des Gebäudes entsprechen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen.</p> <p>3 Dacheinschnitte sind nicht gestattet.</p> <p>4 Einzelne Dachflächenfenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von 0.5 m<sup>2</sup> erlaubt, sofern sie sich gut in die Dachlandschaft einordnen. Entlang des Dachfirstes sind schmale Lichtbänder zulässig, wenn eine giebelseitige Belichtung des Dachgeschosses nicht genügt.</p> <p>5 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie dürfen nicht auffällig in Erscheinung treten und sind sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche zu integrieren.</p>	<p><b>Art. 10 Dachgestaltung, Dachformen</b></p> <p>1 Es sind nur beidseitig geneigte Schrägdächer in ortskernüblicher Neigung, Gestaltung und Materialgebung zulässig. Bei <b>Kleinbauten und</b> Anbauten sind auch andere Dachformen gestattet.</p> <p>2 Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dem Stil des Gebäudes entsprechen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf höchstens <b>1/3 einen Drittel</b> der betreffenden Fassadenlänge betragen.</p> <p>3 Keine Änderung</p> <p>4 Einzelne Dachflächenfenster sind bis zu einer Glaslichtfläche von 0.5 m<sup>2</sup> erlaubt, sofern sie sich gut in die Dachlandschaft einordnen. <b>Grössere Dachflächenfenster können bewilligt werden, sofern dies für die Dachgestaltung zu einer besseren Lösung führt.</b> Entlang des Dachfirstes sind schmale Lichtbänder zulässig, wenn eine giebelseitige Belichtung des Dachgeschosses nicht genügt.</p> <p>5 Keine Änderung</p>	<p><i>Anpassung aufgrund IVHB</i></p> <p><i>Es entsteht mehr Flexibilität für Dachflächenfenster ohne eine Ausnahmegewilligung erteilen zu müssen.</i></p> <p><i>Wegleitung wie folgt ergänzen:                  In PV-Anlagen integrierte grössere Dachflächenfenster können bewilligt werden.</i></p>

**Art. 15 Fassadengestaltung**

- 1 Bei der Fassadengestaltung sind die Merkmale der herkömmlichen Kernzonenbauten in der Umgebung zu beachten und in zeitgemässer Form zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Materialien und Farben.
- 2 Bei Umbauten, Ersatzbauten und Umnutzungen ist die Gliederung der herkömmlichen Gebäudeteile gemäss ihrer ursprünglichen Nutzungsstruktur (Wohn- und Ökonomieteile) beizubehalten.
- 3 Aussenrenovationen mit Farb-, Material- oder anderen baulichen Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

**Art. 16 Bewilligungspflicht bei Abbrüchen**

Eine Abbruchbewilligung gemäss § 309 Abs. 1 lit. c PBG wird nur erteilt, wenn die Erstellung des Ersatzbaues gesichert ist oder wenn sich der Abbruch auf das Ortsbild nicht ungünstig auswirkt.

**Art. 17 Umgebungsgestaltung und Parkierung**

- 1 Die herkömmliche Gestaltung der Umgebung ist zu erhalten und bei Sanierungen oder Neubauten möglichst zu übernehmen oder zu verbessern.

**Art. 11 Fassadengestaltung**

- 1 Keine Änderung
- 2 Keine Änderung
- 3 Keine Änderung

**Art. 12 Bewilligungspflicht bei Abbrüchen**

Keine Änderung

**Art. 13 Umgebungsgestaltung und Parkierung**

Keine Änderung

*Hinweis: Die Einhaltung der Anforderungen gemäss § 238a PBG wird im Einzelfall beurteilt.*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
2 Für Fahrzeuge sind nach Möglichkeit Garagen oder Unterstände zu erstellen. Offene Abstellplätze sollen in erster Linie als Besucherparkplätze dienen.	<p data-bbox="936 279 1064 311"><b>Aufhebung</b></p> <p data-bbox="898 414 1131 446"><b>Art. 14 Reklamen</b></p> <p data-bbox="936 462 1115 494">Keine Änderung</p>	<i>Es gilt § 244 Abs. 3 PBG</i>
<p data-bbox="168 414 398 446"><b>Art. 18 Reklamen</b></p> <p data-bbox="212 462 891 550">Es sind nur Reklamen in unaufdringlich wirkender Form gestattet. Sie müssen auf die Umgebung und den Charakter der Bauten Rücksicht nehmen.</p>		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE</b>	<b>B. QUARTIERERHALTUNGSZONE EIGENHEIMSTRASSE</b>	<i>Nicht Gegenstand Teilrevision</i>
<b>Art. 18a Grundmasse</b>  Die bestehenden Bauten dürfen um-, aus- oder wiederaufgebaut werden. Zulässig sind ein nicht anrechenbares Untergeschoss (Sockelgeschoss), drei Vollgeschosse und ein nicht anrechenbares Dachgeschoss. Für besondere Gebäude gelten Art. 19 Abs. 1a lit. d und Abs. 3.	<b>Art. 15 Grundmasse</b>  Die bestehenden Bauten dürfen um-, aus- oder wiederaufgebaut werden. Zulässig sind ein nicht anrechenbares Untergeschoss (Sockelgeschoss), drei Vollgeschosse und ein nicht anrechenbares Dachgeschoss. Für <b>Anbauten und Kleinbauten</b> gelten Art. 19 Abs. 2 lit. c und Abs. 3.	<i>Anpassung aufgrund IVHB</i>
<b>Art. 18b Bestehende Bauten</b>  Als bestehende Bauten gelten solche, welche vor dem 3. Februar 2012 bewilligt worden sind.	<b>Art. 16 Bestehende Bauten</b>  Keine Änderung	
<b>Art. 18c Nutzweise</b>  Es sind Wohnungen sowie nicht und mässig störende Betriebe zulässig.	<b>Art. 17 Nutzweise</b>  Keine Änderung	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 18d Gestaltung und Einordnung</b>	<b>Art. 18 Gestaltung und Einordnung</b>	
1 Bauten und Anlagen sowie Veränderungen der Umgebungsgestaltung müssen die wesentlichen Elemente des bisherigen Erscheinungsbildes übernehmen und dem Quartiercharakter entsprechen.	1 Keine Änderung	
2 Die bestehenden Dachgeschosse dürfen erhöht werden, wobei die Kniestockhöhe höchstens 0.9 m messen darf.	2 Keine Änderung	
3 Gestützt auf eine von den Grundeigentümern zu erstellende Machbarkeitsstudie über das gesamte Quartier dürfen: a die bestehenden Bauten um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden, oder b Ersatzbauten an gleicher Lage erstellt werden. Für Ersatzbauten gelten die durch das Gebäudeprofil im Sinne von Art. 18d Abs. 3 lit. a gebildeten Masse.	3 Gestützt auf eine von den Grundeigentümern zu erstellende Machbarkeitsstudie über das gesamte Quartier dürfen: a die bestehenden Bauten um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden, oder b Ersatzbauten an gleicher Lage erstellt werden. Für Ersatzbauten gelten die durch das Gebäudeprofil im Sinne von Art. 18 Abs. 3 lit. a gebildeten Masse.	
4 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen: a Hauptgebäude dürfen nur mit Satteldach erstellt werden. Die bisherige Firstrichtung und Dachneigung sind zu übernehmen. b Auf den bestehenden Bauten dürfen Dachaufbauten erstellt werden. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf höchstens ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen. Bei Aufstockungen und Ersatzbauten sind keine Dachaufbauten zulässig c Dacheinschnitte sind nicht gestattet. d Untergeordnete Anbauten dürfen auch mit einem Flachdach versehen werden. e Zur Erhaltung der Freiraumqualität können gestützt auf ein von der Gemeinde zu erstellendes Strassenraumkonzept Pflichtparkplätze gemäss Art. 38 Abs. 5 auf der Eigenheimstrasse bewilligt werden.	4 Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen: a Hauptgebäude dürfen nur mit Satteldach erstellt werden. Die bisherige Firstrichtung und Dachneigung sind zu übernehmen. b Auf den bestehenden Bauten dürfen Dachaufbauten erstellt werden. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf höchstens <del>1/3</del> <b>einen Drittel</b> der betreffenden Fassadenlänge betragen. Bei Aufstockungen und Ersatzbauten sind keine Dachaufbauten zulässig c Dacheinschnitte sind nicht gestattet. d Untergeordnete Anbauten dürfen auch mit einem Flachdach versehen werden. e Zur Erhaltung der Freiraumqualität können gestützt auf ein von der Gemeinde zu erstellendes Strassenraumkonzept Pflichtparkplätze gemäss Art. <del>38</del> <b>37</b> Abs. 5 auf der Eigenheimstrasse bewilligt werden.	Redaktionelle Anpassung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
f Im Interesse des Quartierbildes und zur Erhaltung der quartiertypischen Vorgärten gelten gemäss § 11 der kantonalen Normalien über die Anforderungen an Zugänge geringere Anforderungen an die Zugänglichkeit.	f Im Interesse des Quartierbildes und zur Erhaltung der quartiertypischen Vorgärten gelten gemäss <del>§ 11 der kantonalen Normalien über die Anforderungen an Zugänge</del> § 6 lit. b Verkehrserschliessungsverordnung geringere Anforderungen an die Zugänglichkeit.	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

## C. WOHNZONEN

### Art. 19 Grundmasse

1 Grundmasse

Zone	W2	W2	W2	W2	W2	W2	W2
Baumassenziffer Hauptbauten	1.00	1.15	1.20	1.30	1.40	1.50	1.75
Vollgeschosszahl	2	2	2	2	2	2	2
Anrechenbare Dachgeschosse*							
Anrechenbare Untergeschosse*							
Baumassenziffer besondere Gebäude*							
Grundgrenzabstand (min. m)	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
Gebäuelänge (m)	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0
Gebäudehöhe (m)*							
Firsthöhe (m)	4.5	4.5	4.5	4.5	5.0	5.0	5.0
Gesamthöhe (m)*							

\* Gemäss Art. 19 Abs. 1a

## C. WOHNZONEN

### Art. 19 Grundmasse

1 Grundmasse

Zone	W	W	W	W	W	W	W
	1.00	1.15	1.20	1.30	1.40	1.50	1.75
Baumassenziffer Hauptbauten	1.00	1.15	1.20	1.30	1.40	1.50	1.75
Vollgeschosszahl <sup>±</sup>	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a						
Anrechenbare Dachgeschosse / Attikageschosse <sup>±</sup>	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a						
Anrechenbare Untergeschosse <sup>±</sup>	0	0	0	0	0	0	0
Baumassenziffer Kleinbauten und Anbauten <sup>±</sup>	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c						
Grundgrenzabstand (min. m)*	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
Gebäuelänge (m)	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0	25.0
Fassadenhöhe traufseitig (m)	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b						
Fassadenhöhe giebelseitig (m)	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b						
Fassadenhöhe bei fassadenbündigen Attikageschossen (m)	Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b						
-							
<sup>±</sup>	Gemäss Art. 19 Abs. 1a						
*	Gemäss Art. 23						

aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt

aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt

Gültige Fassung							Neue Fassung							Bemerkungen
Zone	WG2	W3	W3	WG3	W4	W4	Zone	WG	W	W	WG	W	WoB	
								<del>2.30</del>	<del>2.40</del>	<del>2.75</del>	<del>2.75</del>	<del>3.80</del>		
Baumassenziffer Hauptbauten	2.30	2.40**	2.75**	2.75**	3.80	ohne BZ	Baumassenziffer Hauptbauten	2.30	2.40**	2.75**	2.75**	3.80	ohne BZ	
Vollgeschosszahl	2	3	3	3	4	4	Vollgeschosszahl	3	4	4	4	5	5	aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt
Anrechenbare Dachgeschosse	1	1	1	1	1	1	Anrechenbare Dachgeschosse	1	1	1	1	1	1	
Anrechenbare Untergeschosse*	1	1	1	1	1	1	Anrechenbare Untergeschosse <del>‡</del>	0	0	0	0	0	0	aUG wird aufgrund IVHB durch VG ersetzt
Baumassenziffer besondere Gebäude*	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20		Baumassenziffer <del>Kleinbauten und Anbauten</del> <del>‡</del>	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20		
Grundgrenzabstand (min. m)	7.0	6.0	6.0	6.0	5.0	5.0	Grundgrenzabstand (min. m)	7.0*	6.0	6.0	6.0	5.0	5.0	
Gebäuelänge (m)	25.0	30.0	30.0	40.0	40.0	40.0	Gebäuelänge (m)	25.0	30.0	30.0	40.0	40.0	40.0	
Gebäudehöhe (m)	10.5	10.5	10.5	10.5	13.5	13.5	Fassadenhöhe traufseitig (m)	10.5	10.5	10.5	10.5	13.5	13.5	
							Fassadenhöhe bei fassadenbündigen Attikageschossen (m)	14.0	14.0	14.0	14.0	17.0	17.0	
Firsthöhe (m)	5.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	Fassadenhöhe giebelseitig (m)	15.5	16.5	16.5	16.5	19.5	19.5	
Gesamthöhe (m)							-							
* UG zulässig gemäss Art. 37 Abs. 1							<del>‡ UG zulässig gemäss Art. 37 Abs. 1</del>							
** Für Hauptgebäude mit einem beidseitig geneigten Schrägdach gilt Art. 19 Abs. 5							<del>** Für Hauptgebäude mit einem beidseitig geneigten Schrägdach gilt Art. 19</del>							
							<del>* Gemäss Art. 23</del>							

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>1a In den zweigeschossigen Wohnzonen W2 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Neubauten dürfen neben zwei Vollgeschossen höchstens ein anrechenbares Untergeschoss oder ein anrechenbares Dachgeschoss aufweisen.</li> <li>b Die zulässige Gebäudehöhe beträgt:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Dachgeschoss 7.5 m</li> <li>- Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Untergeschoss 8.1 m</li> </ul> </li> <li>c Sofern ein anrechenbares Untergeschoss erstellt wird, ist eine Gesamthöhe von 10.5 m einzuhalten.</li> <li>d Die Baumassenziffer besonderer Gebäude beträgt bei Grundstücken mit einer massgeblichen Grundfläche von bis und mit 1000 m<sup>2</sup> 0.20. Für Flächenanteile über 1000 m<sup>2</sup> beträgt die Baumassenziffer besonderer Gebäude 0.10.</li> <li>e Für Bauten, welche vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind, gelten die Bestimmungen von Art. 19a.</li> </ul>	<p>2 In den <del>zweigeschossigen</del> Wohnzonen W1.00 bis W1.75 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Neubauten dürfen wahlweise höchstens drei Vollgeschosse oder zwei Vollgeschosse mit einem anrechenbaren Dachgeschoss beziehungsweise Attikageschoss aufweisen.</li> <li>b Die zulässige Fassadenhöhe beträgt:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Bau von zwei Vollgeschossen und einem anrechenbaren Dachgeschoss oder Attikageschoss traufseitig 7.5 m, giebelseitig 12.0 m und beim fassadenbündigen Attikageschossen 11.0 m;</li> <li>- Beim Bau von drei Vollgeschossen traufseitig 8.1 m und giebelseitig 10.5 m.</li> </ul> </li> <li><del>c Sofern ein anrechenbares Untergeschoss erstellt wird, ist eine Gesamthöhe von 10.5 m einzuhalten.</del></li> <li>c Die Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten beträgt bei Grundstücken mit einer massgeblichen Grundfläche von bis und mit 1000 m<sup>2</sup> 0.20. Für Flächenanteile über 1000 m<sup>2</sup> beträgt die Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten 0.10.</li> <li>-</li> </ul> <p><b>Aufhebung</b></p>	<p><i>Beim Bau von drei Vollgeschossen ist weiterhin keine zusätzliches Attikageschoss oder Dachgeschoss erlaubt.</i></p>
<p>2 In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten W4 gilt keine Baumassenziffer.</p>	<p><b>Aufhebung</b></p>	<p><i>Muss nicht geregelt werden.</i></p>
<p>3 Besondere Gebäude haben einen Grenz- bzw. Gebäudeabstand von 3.5 m einzuhalten. Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen sie an die Grenze gestellt werden.</p>	<p>3 Kleinbauten und Anbauten haben einen Grenz- bzw. Gebäudeabstand von 3.5 m einzuhalten. Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen sie <b>bis</b> an die Grenze gestellt werden.</p>	<p><i>Müsste nicht geregelt werden, dient jedoch der Klärung.</i></p>
<p>4 Garagen und Fahrzeugunterständen die sich in Hauptbauten befinden, werden der Baumassenziffer für besondere Gebäude angerechnet.</p>	<p>4 Die Baumasse von Garagen und Fahrzeugunterständen die sich in Hauptbauten befinden, <b>kann</b> der Baumassenziffer für Kleinbauten und Anbauten angerechnet werden.</p>	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
5 In den dreigeschossigen Wohnzonen darf bei Hauptgebäuden mit einem beidseitig geneigten Schrägdach die Baumassenziffer für Hauptgebäude um 0.10 erhöht werden.	5 In den <b>dreigeschossigen</b> Wohnzonen <b>und den Wohn- und Gewerbe</b> zonen darf bei Hauptgebäuden mit einem beidseitig geneigten Schrägdach <b>mit einer Neigung von mindestens 30°</b> die Baumassenziffer für Hauptgebäude <b>um folgende Werte erhöht werden:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- In den Zonen W1.00 bis W1.75 und WG2.30 um maximal 0.1.</li><li>- In den Zonen W2.40, W2.75 sowie WG2.30 und WG2.75 um maximal 0.15.</li></ul>	<i>Mit dieser Regelung wird das Volumen unterhalb der Dachschräge ausgeglichen, das an die Baumassenziffer anzurechnen ist, aber keine Nutzfläche generiert. Siehe Skizze im Planungsbericht.</i>

**Art. 19a Sonderbauvorschriften für die zweigeschossigen Wohnzonen**

- 1 Die Sonderbauvorschriften für die zweigeschossigen Zonen bezwecken die Erleichterung einer optimalen Nutzung von bestehenden Bauten.
- 2 Als bestehende Bauten gelten solche, welche vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind.
- 3 Um den Fortbestand bestehender Bauten zu erleichtern, dürfen bestehende Bauten in ihren äusseren Abmessungen geringfügig verändert oder vergrössert sowie um- und ausgebaut werden, soweit die geltende Baumassenziffer nicht überschritten wird. Dabei dürfen alle Geschosse innerhalb des bestehenden Bauvolumens für Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecke genutzt werden.

**Art. 20 Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand**

- 1 Die Sonderbauvorschriften **gelten für die Wohnzonen W1.00 bis W3.80 sowie WG2.30 und WG2.75. Sie** bezwecken die Erleichterung einer optimalen Nutzung von bestehenden Bauten, **die vor dem 6. Juni 2003 bewilligt worden sind.**
- 2 **Wo die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Grundmasse gemäss Art. 19 Abs. 1 und die ergänzenden Bestimmungen für die Regelbauweise.**
- 3 Um den Fortbestand bestehender Bauten zu erleichtern, dürfen bestehende Bauten in ihren äusseren Abmessungen **geringfügig erweitert und** vergrössert sowie um- und ausgebaut werden **soweit die geltende Baumassenziffer nicht überschritten wird.** Dabei dürfen alle Geschosse innerhalb des bestehenden Bauvolumens für Wohn-, Schlaf- oder Arbeitszwecke genutzt werden.
- 4 **Für Erweiterungen bestehender Bauten gelten folgende Erleichterungen:**
  - a) Die zonengemässe Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 darf bis zu 10% erhöht werden. Diese Mehrausnützung gilt nur, wenn die zusätzliche Baumassenziffer für energiesparende Bauteile gemäss § 13 Abs. 2 Allgemeine Bauverordnung (ABV) nicht beansprucht wird.
  - b) In den Wohnzonen W2.40, W2.75, W3.80 sowie WG2.75 darf anstelle eines Attikageschosses oder Dachgeschosses ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden. Die zonengemässe Fassadenhöhe (generelles Mass) darf um maximal 3.5 m erhöht werden.
  - c) Es ist kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen.

*In Absatz 1 integriert.*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>5 Es gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Sonderbauvorschriften sind anwendbar, wenn die Grundstruktur des Gebäudebestands grossmehrheitlich erhalten bleibt.</li><li>b) Die baulichen Erweiterungen sind architektonisch <del>besonders</del> gut zu gestalten und sie sind rücksichtsvoll in das bauliche Umfeld einzuordnen, so dass eine gute Gesamtwirkung mit den bestehenden Gebäuden und der Nachbarschaft erzielt wird. Dies gilt auch für Materialien und Farben.</li><li>c) Parkplätze für zusätzliche Wohneinheiten dürfen nicht zu einer <del>Reduktion des Freiraumangebots oder zur</del> Reduktion von Vorgärten führen.</li></ul> <p>6 Die Baubehörde kann ein Fachgutachten erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Bauherrschaft.</p>	<p>Siehe Erläuterungen im Planungsbericht.</p> <p>Gemäss Art. 37 Abs. 5 BZO kann ein tieferes PP-Angebot realisiert werden.</p> <p>Sinngemäss Art. 19b Abs. 7 aBZO</p>

### Art. 19b Sonderbauvorschriften für die dreigeschossigen Wohnzonen

- 1 Unter dem Aspekt der Siedlungserneuerung haben die Sonderbauvorschriften für die dreigeschossigen Zonen zum Zweck, die quartierbildverträgliche Verdichtung unternutzter Grundstücke zu erleichtern.
- 2 In Abweichung zu Art. 19 Abs. 1 darf anstelle eines Dachgeschosses ein Vollgeschoss erstellt werden. Die zulässige Gebäudehöhe/Gesamthöhe beträgt dabei max. 13.5 m. Abgrabungen untergeordneter Natur sind erlaubt, sofern das Mass der zulässigen Gebäudehöhe auch ab dem gestalteten Terrain eingehalten wird.
- 3 Die nicht beanspruchte Baumasse für besondere Gebäude darf der Baumasse für Hauptbauten angerechnet werden.
- 4 Es ist kein Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 21a Abs. 1 sowie kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen.
- 5 Im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus darf die zonengemässe Baumassenziffer zusätzlich um einen Zehntel erhöht und eine maximale Gebäudelänge von 40,0 m realisiert

### Art. 21 Sonderbauvorschriften zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen

- 1 Die Sonderbauvorschriften haben zum Ziel, den Bau von preisgünstigen Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger und das Gemeinwesen zu fördern.
  - 2 Es gelten folgende Erleichterungen:
    - a) Die zonengemässe Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 darf bis zu 10% erhöht werden. Diese Mehrausnützung ist dauerhaft für den preisgünstigen Wohnraum zu sichern. Diese Mehrausnützung gilt nur, wenn die zusätzliche Baumassenziffer für energiesparende Bauteile gemäss § 13 Abs. 2 ABV nicht beansprucht wird. Hingegen kann diese Mehrausnützung auch beansprucht werden, wenn eine Mehrausnützung nach Massgabe der Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand gemäss Art. 20 erfolgt. Die zulässige Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 erhöht sich diesfalls um zweimal 10%, also um maximal 20%.
    - b) In den Wohnzonen W2.40, W2.75 sowie WG2.75 darf anstelle eines Attikageschosses oder Dachgeschosses ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden. Die zonengemässe Fassadenhöhe (generelles Mass) darf um maximal 3.5 m erhöht werden.
    - c) Es ist kein Mehrhöhenzuschlag zu berücksichtigen.
- Aufhebung
- Aufhebung
- Aufhebung

*Gemeinnützige Wohnbauträger sind Stiftungen und Genossenschaften. Auch Bauvorhaben des Gemeinwesens können den Nutzungsbonus beanspruchen.*

*Der Nutzungszuschlag für das Weiterbauen im Bestand (Art. 20 nBZO) und der Nutzungszuschlag zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen (Art. 21 nBZO) dürfen kumuliert werden, sofern beide Anforderungen erfüllt sind. Daraus resultiert ein Nutzungsbonus von 20% auf die zonengemässe Baumasse gemäss Art. 19 Abs. 1 nBZO. Zu beachten ist, dass Art. 20 nBZO nur für die bezeichneten Wohnzonen gilt. Demgegenüber ist in jedem Fall nur ein zusätzliches Vollgeschoss erlaubt, wenn auf das Attika- oder Dachgeschoss verzichtet wird.*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>werden, wenn ein Anteil von mindestens einem Viertel preisgünstige Familienwohnungen im Sinne von § 49a Abs. 3 PBG erstellt und die Vermietung dauerhaft gesichert wird. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Ausführungsreglement.</p> <p>6 Wird von den Sonderbauvorschriften Gebrauch gemacht, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die qualitativen Anforderungen von § 71 PBG zu erfüllen. Insbesondere haben sich die Bauten, Anlagen sowie der Umschwung besonders rücksichtsvoll in die Quartierstrukturen einzuordnen, so dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Dies gilt auch für Materialien und Farben.</li><li>• Neubauten in energiesparender Bauweise, z.B. nach Minergiestandard, zu erstellen.</li></ul> <p>7 Die Gewährung der Erleichterungen gemäss diesen Sonderbauvorschriften setzt ein zustimmendes unabhängiges Fachgutachten voraus. Die Kosten für das Fachgutachten gehen zulasten der Bauherrschaft.</p> <p>8 Diese Sonderbauvorschriften sind nicht anwendbar für bestehende Arealüberbauungen.</p>	<p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p>	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

**Art. 20 Ausschluss der Verkehrsbaulinien**

Die Verkehrsbaulinien werden für die Bestimmung der Gebäudehöhe ausgeschlossen.

**Art. 21 Grenzabstand**

In den zweigeschossigen Wohnzonen und WG2 darf der Grenzabstand auf der Nordwest-, Nord- und Nordostseite auf 6.0 m reduziert werden, sofern auf der entgegengesetzten Gebäudeseite der Abstand 8.0 m beträgt.

**Art. 21a Mehrlängenzuschlag**

- 1 Misst in den Zonen W3/2.40, W3/2.75 und W4/3.80 eine Fassadenlänge mehr als 12.0 m, so ist der Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge bis auf das Maximalmass von 9.0 m zu vergrössern.
- 2 Misst in den Zonen W2/1.00, W2/1.15, W2/1.20, W2/1.30, W2/1.40, W2/1.50, W2/1.75 eine Fassadenlänge mehr als 25.0 m, so ist der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrlänge zu vergrössern.
- 3 Bei der Berechnung der für die Mehrlängenzuschläge massgeblichen Fassadenlängen werden die Fassadenlängen von Gebäuden, deren Gebäudeabstand 10.0 m unterschreitet, zusammengerechnet (gilt für W2).

**Art. 22 Ausschluss der Verkehrsbaulinien**

Die Verkehrsbaulinien werden für die Bestimmung der **Fassadenhöhe** ausgeschlossen.

**Art. 23 Grenzabstand**

In den Wohnzonen **W1.00 bis W1.75 und WG2.30** darf der Grenzabstand **ohne Zustimmung des Nachbarn auf der Nordwest-, Nord- und Nordostseite** bis auf 6.0 m reduziert werden, **sofern die Reduktion des Grenzabstandes entlang der gegenüberliegenden Grundstücksseite im gleichen Mass kompensiert und erhöht wird.**

-

**Aufhebung**

*Mehrlängenzuschlag wird aufgehoben*

**Aufhebung**

*Gebäude mit mehr als 25m sind nicht zulässig. Daher streichen.*

**Aufhebung**

*ersatzlos streichen*

### Art. 22 Dachgestaltung, Dachform

- 1 Das Dachgeschoss muss gut ablesbar sein und darf von keiner Seite als zusätzliches Vollgeschoss in Erscheinung treten.
- 2 Wird die maximal zulässige Gebäudehöhe unterschritten, so liegt das Dachprofil innerhalb der Ebene, die an der fiktiven Linie der effektiven Gebäudehöhe, zuzüglich 0.9 m «Kniestock», angelegt wird. Diese fiktive Linie muss die zulässige Gebäudehöhe einhalten.
- 3 Dachaufbauten haben bei Flachdachbauten talseits gegenüber der angenommenen Giebelfassade folgende Abstände einzuhalten:  
  
Bei Fassadenlängen kleiner als 9.0 m mindestens einen Drittel der Fassadenlänge, bei Fassadenlängen grösser als 9.0 m mindestens 3.0 m.
- 6 Auf Dachgeschossen mit Flachdächern sind lediglich kleinere, technisch unumgängliche Aufbauten zulässig.
- 4 In den Wohnzonen sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur im ersten Dachgeschoss gestattet. Dacheinschnitte sind gestattet, wenn sie nur geringfügig in Erscheinung treten und wenn die Wohnqualität dadurch verbessert wird. Die Gesamtlänge von Dacheinschnitten und Dachaufbauten darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen.
- 5 Bei Attikageschossen sind Brüstungen bis max. 1.0 m Höhe von den längenbeschränkten Dachaufbauten gemäss § 292 PBG ausgenommen, sofern sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

### Art. 24 Dachaufbauten, -terrassen und -einschnitte

Aufhebung

Aufhebung

- 1 Dachaufbauten dürfen bei Attikageschossen insgesamt nicht breiter als 1/3 der betreffenden Fassadenlänge sein. Dachaufbauten haben ~~bei Flachdachbauten~~ talseits gegenüber der angenommenen Giebelfassade folgende Abstände einzuhalten:  
  
a) Bei Fassadenlängen kleiner als 9.0 m mindestens einen Drittel der Fassadenlänge;  
  
b) Bei Fassadenlängen grösser als 9.0 m mindestens 3.0 m.
- 2 Auf Dachgeschossen mit Flachdächern sind lediglich kleinere, technisch unumgängliche Aufbauten zulässig. ~~Die Dachflächen von Attikageschossen dürfen nicht als Terrassen genutzt werden. Wird bei einem Gebäude mit Flachdach kein Attikageschoss erstellt, darf die Dachfläche als Terrasse genutzt werden.~~
- 3 ~~In den Wohnzonen Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei Gebäuden mit Schrägdächern nur im ersten Dachgeschoss gestattet. Dacheinschnitte sind gestattet, wenn sie nur geringfügig in Erscheinung treten und wenn die Wohnqualität dadurch verbessert wird.~~ Die Gesamtlänge von Dacheinschnitten und Dachaufbauten darf höchstens 1/3 ~~einen Drittel~~ der betreffenden Fassadenlänge betragen.

Aufhebung

*Dieser Artikel wird aufgrund zahlreicher Rekurse aufgehoben.*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>7 Dachflächenfenster sind in allen Wohnzonen erlaubt.</p> <p>8 In der Wohnzone W2/1.15 im Zelgli sind für Hauptgebäude nur Schrägdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° alter Teilung ( Kreis entspricht 360° ) zulässig.</p>	<p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 23 Nutzweise</b></p>	<p><b>Art. 25 Nutzweise</b></p>	
<p>1 In den im Zonenplan nicht besonders gekennzeichneten Wohnzonen sind nicht störende Betriebe zulässig.</p>	<p>1 Keine Änderung</p>	
<p>2 In den im Zonenplan mit einer schwarzen, vertikalen Schraffur gekennzeichneten Wohnzonen sind mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p>2 Für die im Zonenplan <b>speziell bezeichneten</b> Wohnzonen sind nicht störende Betriebe nur gemäss <del>gilt</del> § 52 Abs. 1 PBG erlaubt. Öffentliche Einrichtungen mit einem quartierbezogenen Einzugsgebiet sind zulässig, sofern die Wohnqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Unverändert aus Art. 34 Abs. 1 übernommen.                  Die entsprechenden Gebiete sind im Zonenplan hellblau gepunktet.</p>
<p>3 In den Zonen WG2/2.30 und WG3/2.75 sind mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p>3 In den im Zonenplan <b>speziell</b> gekennzeichneten Wohnzonen sind mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p>Die entsprechenden Gebiete sind nach Darstellungsverordnung neu dunkelblau gepunktet.</p>
<p><b>Art. 24 Gewerbeanteil in Wohnzonen</b></p>	<p>4 In den Zonen <b>WG2.30</b> und <b>WG2.75</b> sind mässig störende Betriebe zulässig.</p>	<p>Art. 24 streichen. Bonus ist nicht kontrollierbar.</p>
<p>1 In den Zonen WG2/2.30 und WG3/2.75 darf die Baumassenziffer um einen Fünftel erhöht werden, sofern der Mehrraum dauernd gewerblich genutzt wird.</p>	<p>-</p> <p>Aufhebung</p>	<p>Wurde selten bis nie angewendet.</p>
<p>2 Der minimale Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile beträgt 3.5 m, sofern die grösste Höhe von 4.0 m nicht überschritten wird.</p>	<p>Aufhebung</p>	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

## D. GEWERBEZONEN

### Art. 25 Grundmasse

Zone	G1	G2	G3
Baumassenziffer	max. 4.50	6.00	6.70
Freiflächenziffer	min. 30 %	20 %	20 %
Gebäude- oder Gesamthöhe	max. 11.5 m	12.8 m	17.5 m
Bautiefe	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt

### Art. 26 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten.

### Art. 27 Nutzweise

- 1 Neben mässig störenden Gewerbebetrieben sind auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- 2 Betriebe, welche unverhältnismässigen Verkehr hervorrufen, sowie Einkaufszentren sind nicht zulässig.

### Art. 28 Besondere Gebäude

Besondere Gebäude dürfen gegenüber benachbarten Parzellen innerhalb der Gewerbezone seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.

## D. GEWERBEZONEN

### Art. 26 Grundmasse

Zone	G4.50	G6.00	G6.70
Baumassenziffer	max. 4.50	6.00	6.70
Fassaden- oder Gesamthöhe	max. 11.5 m	12.8 m	17.5 m
Bautiefe	-	-	-

### Art. 27 Grenzabstand

Keine Änderung

### Art. 28 Nutzweise

- 1 Keine Änderung
- 2 Keine Änderung

### Art. 29 Kleinbauten

Kleinbauten dürfen gegenüber benachbarten Parzellen innerhalb der Gewerbezone seitlich wie rückwärtig an die Grenze gestellt werden, wenn sie gleichzeitig gebaut werden oder an ein bestehendes Gebäude anlehnen oder nicht mehr als einen Drittel der nachbarlichen Grenze beanspruchen.

Anpassung IVHB

## E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

### Art. 29 Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht

- 1 Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften.
- 2 Grundstücke in privatem Besitz unterliegen einer Gestaltungsplanpflicht.

### Art. 30 Grenzabstand

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand jener Zone einzuhalten, wobei unter Beachtung des Mehrlängen- und des Mehrhöhenzuschlags ein Maximalmass von 9.0 m gilt.

## E. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN

### Art. 30 Grundmasse und Gestaltungsplanpflicht

- 1 Keine Änderung
- 2 Keine Änderung

### Art. 31 Grenzabstand

Keine Änderung

## F. ERHOLUNGSZONE

### Art. 31 Grundmasse

In den im Zonenplan als Erholungszone ausgeschiedenen Gebieten gelten für die Erstellung von Bauten und Anlagen folgende Überbauungsziffern (ÜZ) und Gesamthöhen (Schrägdächer) resp. Gebäudehöhen (Flach- und Pultdächer):

Bezeichnung/Zweck	ÜZ max.	Gesamt-/ Gebäudehöhe max.
E1-3 Familiengärten	2 %	3.00 m
E4 Parkanlage Bethesda	2 %	3.00 m
E5 Pfadfinderhütten/Mattistlen	6 %	6.00 m
E6 Pfadfinderhütte Geissbühl	10 %	6.00 m
E7 Spiel- und Sportplatz Eichelacker	5 %	3.00 m
E8 Gartenrestaurant Sonne	5 %	3.00 m
E9 Ehemaliges Gartenrestaurant Ermitage	10 %	3.00 m
E10 Chuesenbad	20 %	4.00 m
E11 Parkanlage Chuesen	10 %	4.00 m
E12 Horn, beim Zugang zur Unterführung	5 %	4.00 m
E13 Strandbad	16 %	4.00 m
E14 Quartierfreiraum im Grossacher	5 %	4.00 m

## F. ERHOLUNGSZONEN

### Art. 32 Grundmasse

In den im Zonenplan als Erholungszone ausgeschiedenen Gebieten gelten für die Erstellung von Bauten und Anlagen folgende Überbauungsziffern (ÜZ) und Gesamthöhen (~~Schrägdächer~~) resp. Fassadenhöhen (~~Flach- und Pultdächer~~):

Bezeichnung/Zweck	ÜZ max.	Gesamt-/ Fassadenhöhe max.
E1-3 Familiengärten	2 %	3.00 m
E4 Parkanlage Bethesda	2 %	3.00 m
E5 Pfadfinderhütten/Mattistlen	6 %	6.00 m
E6 Pfadfinderhütte Geissbühl	10 %	6.00 m
E7 Spiel- und Sportplatz Eichelacker	5 %	3.00 m
E8 Gartenrestaurant Sonne	5 %	3.00 m
E9 Ehemaliges Gartenrestaurant Ermitage	10 %	3.00 m
E10 Chuesenbad	20 %	4.00 m
E11 Parkanlage Chuesen	10 %	4.00 m
E12 Horn, beim Zugang zur Unterführung	5 %	4.00 m
E13 Strandbad	16 %	4.00 m
E14 Quartierfreiraum im Grossacher	5 %	4.00 m

## G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

### Art. 32 Geschlossene Überbauung

- 1 In den zweigeschossigen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 25.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden.
- 2 In allen Kernzonen und den drei- und viergeschossigen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 40.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden. In den Kernzonen muss zudem die Gebäudeunterteilung sichtbar bleiben.
- 3 In den Gewerbe- und Industriezonen ist die geschlossene Überbauung uneingeschränkt zulässig.

## G. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

### Art. 33 Geschlossene Überbauung

- 1 In den ~~zweigeschossigen~~ Wohnzonen ~~W1.00 bis W1.75 und WG2.30~~ ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 25.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden.
- 2 In allen Kernzonen und den ~~drei- und viergeschossigen~~ Wohnzonen ~~W2.40, W2.75, WG2.75, W3.80 und WoB~~ ist die geschlossene Überbauung bis zu einer Gesamtlänge von 40.0 m gestattet, wenn an ein bestehendes Gebäude angebaut wird oder wenn mehrere Bauten gleichzeitig gebaut werden. In den Kernzonen muss zudem die Gebäudeunterteilung sichtbar bleiben.
- 3 In den Gewerbe-~~und Industrie~~zonen ist die geschlossene Überbauung uneingeschränkt zulässig.

### Art. 34 Absturzsicherungen

Wird bei Flachdachbauten mit Attikageschoss eine offene Absturzsicherung (Geländer) nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, sondern in der Fassadenflucht angeordnet, darf die Fassadenhöhe (generelles Mass) in diesem Bereich um 1.0 m erhöht werden.

IVHB

**Art. 33 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen**

Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig, so haben oberirdische und unterirdische Gebäude von der Strassen-, bzw. Wegachse den gleichen Abstand wie von Nachbargrundstücken einzuhalten, mindestens jedoch – zur jeweiligen Grenze gemessen – 6.0 m gegenüber Strassen und Plätzen und 3.5 m gegenüber Wegen. (Das grössere Mass ist einzuhalten)

**Art. 35 Abstände von Strassen, Wegen und Plätzen**

Fehlen Baulinien für öffentliche und private Strassen und Plätze sowie für öffentliche Wege und erscheint eine Festsetzung nicht nötig, so haben oberirdische und unterirdische Gebäude von der Strassen-, bzw. Wegachse den gleichen **Grundgrenzabstand** wie von Nachbargrundstücken einzuhalten, mindestens jedoch – zur jeweiligen Grenze gemessen – 6.0 m gegenüber Strassen und Plätzen und 3.5 m gegenüber Wegen. (Das grössere Mass ist einzuhalten)

**Art. 36 Vorspringende Gebäudeteile**

Überschreiten vorspringende Gebäudeteile, ausgenommen Dachvorsprünge, 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnittes, erhöht sich der Grundgrenzabstand beziehungsweise der Strassen- oder Wegabstand mit Bezug auf die betreffende Fassadenflucht um 2 m.

*Reaktion auf Abstandserleichterung infolge IVHB (Nachbarschutz)*

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 34 Wohnschutz</b></p> <p>1 Für Wohnzonen gilt § 52 Abs. 1 PBG. Öffentliche Einrichtungen mit einem quartierbezogenen Einzugsgebiet sind zulässig, sofern die Wohnqualität nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>2 In den im Zonenplan entsprechend abgegrenzten Gebieten gelten die folgenden besonderen Nutzungsanordnungen:</p> <p>a In den zweigeschossigen Kern- und Wohnzonen muss mindestens 1/3 der Gesamtnutzfläche dem Wohnen dienen.</p> <p>b In der dreigeschossigen Kernzone sowie den drei- und viergeschossigen Wohnzonen muss mindestens 1/2 der Gesamtnutzfläche dem Wohnen dienen.</p>	<p>-</p> <p>Verschoben nach Art. 25 Abs. 2</p> <p>Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 35 Gewerbliche Nutzung der Untergeschosse</b></p> <p>Diese Bestimmung wurde mit der Teilrevision 2012 aufgehoben.</p>	<p>-</p> <p>Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 36 Erscheinung der Untergeschosse</b></p> <p>Diese Bestimmung wurde mit der Teilrevision 2004 durch Art. 19 Abs. 1a lit. a ersetzt.</p>	<p>-</p> <p>Aufhebung</p>	<p><i>Die bisherige Regelung sah einen Wohnschutz mit einem Mindestwohnanteil vor. Die Vorgabe erübrigt sich, da in den Gemeinden am Pfannenstil der Wohnungsbau im Vergleich zu Büro- und Gewerbegebäuden bevorzugt wird.</i></p>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

**Art. 38 Zahl der Fahrzeugabstellplätze**

1 Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte für die Berechnung der Mindestanzahl der Fahrzeugabstellplätze massgebend:

Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden
Wohnen	pro 80 m <sup>2</sup> GNF* pro Wohnung mind.	25 % 1 Parkplatz
Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %
Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m <sup>2</sup> GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche
Industriebetriebe	pro 110 m <sup>2</sup> GNF*	15 %

\* GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 40

- 2 Bei der Berechnung nach Flächen oder Einheiten ist die resultierende höhere Zahl massgebend. Bruchteile ab der Hälfte werden aufgerundet.
- 3 Die Parkplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.
- 4 Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen usw.) richten sich die Anzahl der Pflichtparkplätze und der Anteil von Besucherparkplätzen von Fall zu Fall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normalien) und den Grundsätzen dieses Artikels.

**Art. 37 Zahl der Fahrzeugabstellplätze**

1 Keine Änderung

Nutzungsart	Fahrzeugabstellplätze	davon reserviert für Besucher und Kunden
Wohnen	pro 80 m <sup>2</sup> GNF* pro Wohnung mind. <del>1</del> 1 Parkplatz	25 % <del>1</del> Parkplatz
Gaststätten	pro 6 Sitzplätze	75 %
Dienstleistungen und Gewerbe	pro 40 m <sup>2</sup> GNF*	25 % bis 75 % je nach Branche
Industriebetriebe	pro 110 m <sup>2</sup> GNF*	15 %

\* GNF = Gesamtnutzfläche gemäss Art. 39

2 Keine Änderung

3 Keine Änderung

4 Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen usw.) richten sich die Anzahl der Pflichtparkplätze und der Anteil von Besucherparkplätzen von Fall zu Fall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normalien) ~~und den Grundsätzen dieses Artikels.~~

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen																								
<p>5 Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann von den Richtwerten abgewichen werden.</p>	<p>5 Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, <b>oder der nachhaltigen Innenentwicklung im Sinne der Sonderbauvorschriften für das Weiterbauen im Bestand gemäss Art. 20, darf</b> von den Richtwerten abgewichen werden.</p>																									
<p>6 Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>	<p>6 Keine Änderung</p>																									
<p>7 Für die Anordnung und Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen VSS-Normalien als Richtlinie. Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs kann bei Parkplätzen im Freien eine durchlässige Oberfläche vorgeschrieben werden.</p>	<p>7 Für die Anordnung und Abmessung der Abstellplätze gelten die einschlägigen VSS-Normalien als Richtlinie. Zur weitestmöglichen Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs <b>sind</b> Parkplätzen im Freien <b>mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche auszugestalten</b>.</p> <p><b>Aufheben</b></p>	<p><i>Siehe Art. 38 nBZO</i></p>																								
<p>8 Für Fahrräder und Motorfahrräder sind ebenfalls genügend Abstellflächen bereitzustellen. Wo die Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind, sind Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrräder in geschlossenen, gut zugänglichen Räumen unterzubringen oder wenigstens zu überdachen.</p>	<p>8 <b>Von der</b> gemäss Art. 37 Abs. 1–4 ermittelten Anzahl Fahrzeugabstellplätze <b>sind mindestens die folgenden Anteile zu realisieren:</b></p>																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bewohnende</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Besuchende und Kunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Güteklasse ÖV-Erschl.</td> <td colspan="3">Max. Reduktion in %</td> </tr> <tr> <td>Klasse B</td> <td>55%</td> <td>30%</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>Klasse C</td> <td>70%</td> <td>45%</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Klasse D</td> <td>85%</td> <td>60%</td> <td>70%</td> </tr> <tr> <td>Keine Güteklasse</td> <td>100%</td> <td>90%</td> <td>90%</td> </tr> </tbody> </table>		Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende und Kunden	Güteklasse ÖV-Erschl.	Max. Reduktion in %			Klasse B	55%	30%	40%	Klasse C	70%	45%	50%	Klasse D	85%	60%	70%	Keine Güteklasse	100%	90%	90%	
	Bewohnende	Beschäftigte	Besuchende und Kunden																							
Güteklasse ÖV-Erschl.	Max. Reduktion in %																									
Klasse B	55%	30%	40%																							
Klasse C	70%	45%	50%																							
Klasse D	85%	60%	70%																							
Keine Güteklasse	100%	90%	90%																							

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>10 Die zulässige Gesamtzahl der Abstellplätze für Besucher und Kunden darf den Normbedarf gemäss Art. 38 Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p><b>Art. 39 Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mofas</b></p> <p>In Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mofas vorzusehen.</p> <p><b>Art. 40 Gesamtnutzfläche (GNF)</b></p> <p>Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar.</p>	<p>9 Die zulässige Gesamtzahl der Abstellplätze für Besucher und Kunden darf den Normbedarf gemäss Art. 37 Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p><b>Art. 38 Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahräder</b></p> <p>In Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahräder vorzusehen.</p> <p><b>Art. 39 Gesamtnutzfläche (GNF)</b></p> <p>Für die Gesamtnutzfläche anrechenbar sind alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Flächen in den Voll-, Dach-, Attika- und Untergeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen, Sanitärräume sowie inneren Trennwände. Die Aussenmauerquerschnitte sind nicht anrechenbar.</p>	

**Art. 42 Kamine**

Bei Neubauten sind Kamine nahe beim First anzuordnen.

**Art. 43 Nutzweise nicht störend, mässig störend**

- 1 Als nicht störend gelten insbesondere Betriebe und ihnen vergleichbare Nutzweisen, die einerseits zur Ausstattung eines Wohnquartiers gehören, wie Betriebe zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Begegnungsorte für die Anwohner, oder welche andererseits die Wohnqualität der Zone insbesondere durch ihre Erscheinung oder durch ihr Verkehrsaufkommen nicht schmälern.
- 2 Als mässig störend gelten insbesondere herkömmliche Gewerbebetriebe und andere vergleichbare Nutzweisen, die in der Regel während der üblichen Arbeitszeiten stattfinden und – ausgenommen in Industriezonen – hinsichtlich Erscheinung und Verkehrsaufkommen mit der Wohnnutzung noch vereinbar sind.

-  
Aufhebung

-  
Aufhebung

Aufhebung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 44 Lärmschutzmassnahmen im Gebiet Rietacher-Letzi</b></p> <p>In der Wohnzone W2/1.30 Rietacher-Letzi sind für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gestalterische oder bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte zu ergreifen.</p>	<p>- Aufhebung</p>	
<p><b>Art. 44a Gestaltungsplanpflicht</b></p>	<p><b>Art. 40 Gestaltungsplanpflicht</b></p>	
<p>1 Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt im Interesse einer qualitativ guten Bebauung die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplans.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>2 Planungen in den Gestaltungsplangebieten GPP 8a und GPP 8b sind aufeinander abzustimmen. Über den Perimeter GPP 8b ist ein öffentlicher Gestaltungsplan festzusetzen. Bauliche Veränderungen im Bereich des bestehenden Bahnhofsgebäudes sowie Nutzungsänderungen und Umbauten am bestehenden Gebäude lösen keine Gestaltungsplanpflicht aus.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p><i>Die Abstimmung zwischen den beiden Arealen ist nicht möglich.</i></p>
<p>3 Der Gestaltungsplan für das gesamte Gebiet Forch West (GPP 12) hat zudem sicherzustellen, dass die massgeblichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Dabei besitzen die Flächen, auf denen Lärmschutzmassnahmen (Damm, bauliche Massnahmen usw.) festgelegt werden, keine Nutzung. Ein Nutzungstransfer auf die überbaubaren Grundstücke entfällt. Die Baumassenziffer von 1.15 darf nicht überschritten werden.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p><i>Es gelten ohnehin die Planungswerte, da das Areal nicht erschlossen ist. Die anrechenbare Grundstücksfläche ist gemäss PBG ausnützbar. Es liegt in der Kompetenz der GV, einen höhere BMZ zu bewilligen. Wenn BMZ 1.15 eingehalten wird, genügt Zustimmung des Gemeinderats.</i></p>

### Art. 37 Abgrabungen

- 1 Geringfügige Abgrabungen sind bei Hauptbauten und besonderen Gebäuden zulässig, sofern sie eine natürlich erscheinende Terraingestaltung zulassen.
- 2 In den zweigeschossigen Wohnzonen sind geringfügige Abgrabungen nur soweit zugelassen, als dadurch die maximal zulässige Gebäudehöhe sichtbar wird.

### Art. 48a Grünflächen

In den Wohnzonen sind mindestens 2/3 der nicht überbauten Grundfläche angemessen zu begrünen und zu bepflanzen. Die überbaute Grundfläche bemisst sich gemäss § 256 PBG.

### Art. 41 Abgrabungen

- 1 Geringfügige Abgrabungen **ab dem massgebenden Terrain** sind bei Hauptbauten und **Kleinbauten und Anbauten** zulässig, sofern sie eine natürlich erscheinende Terraingestaltung zulassen.
- 2 In den **zweigeschossigen** Wohnzonen **W1.00 bis W1.75 und WG2.30** sind geringfügige Abgrabungen nur soweit zugelassen, als dadurch die maximal zulässige **Fassadenhöhe** sichtbar wird.

### Art. 42 Begrünung Gebäudeumschwung

Gestützt auf § 238a Abs. 1 sind folgende Anteile des Gebäudeumschwungs zu begrünen:

- a) In den Wohnzonen sind mindestens 2/3 **des Gebäudeumschwungs** zu begrünen und zu bepflanzen **und in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünfläche zu erhalten oder herzurichten.**
- b) In den übrigen Zonen kann das Mass der Umgebungsbegrünung in Abstimmung auf die jeweilige Nutzung und örtliche Situation reduziert werden.

*Die Bestimmung ergänzt und präzisiert die allgemeinen Vorgaben gemäss § 238a Abs. 1 PBG: Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.*

**Art. 48b Mauern, Containerabstellplätze**

- 1 Für eine befriedigende Einordnung ist der Übergang zum öffentlichen Raum vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen angemessen zu begrünen.

Mauern, namentlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen, dürfen gegenüber Strassen und Wegen max. 1.5 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Mauern sind durch Abstufung zu gliedern und zu begrünen.

- 2 Containerplätze sind vom Strassenraum nicht einsehbar anzuordnen.

**Art. 41 Begrünung von Dächern**

Die baurechtliche Bewilligung kann die Begrünung von gut einsehbaren oder grossflächigen Flachdächern vorschreiben.

**Art. 43 Mauern, Containerabstellplätze**

- 1 Keine Änderung

- 2 Keine Änderung

- 3 Keine Änderung

**Art. 44 Begrünung von Dächern**

Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind die Bereiche, welche für Solaranlagen oder als Terrasse genutzt werden.

### III. WEITERE FESTLEGUNGEN

#### Art. 45 Arealüberbauungen

- 1 Arealüberbauungen sind nur in den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten zulässig.
- 2 Die Mindestarealfläche beträgt 4000 m<sup>2</sup>.
- 3 Der Nutzungszuschlag beträgt 10 % der zonengemässen Bau-massenziffer.
- 4 Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. Bei Arealgrössen über 6000 m<sup>2</sup> darf die Gebäudehöhe mit Ausnahme der Wohnzone W2/1.40 talseits um 2.0 m erhöht werden. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.
- 5 Werden die bauordnungsgemässen Regelmasse der Gebäude- und Firsthöhen eingehalten, ist die Zahl der Voll- und Dachgeschosse frei.
- 6 Bei wesentlichen Änderungen bestehender Arealüberbauungen und neuen Arealüberbauungen sind mindestens 50 % des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien zu decken.
- 7 Veränderungen an Überbauungen, welche als Arealüberbauungen bewilligt wurden, sind nur zulässig, wenn
  - die ursprüngliche Grundkonzeption beibehalten wird und die baulichen Massnahmen dem Gesamtbild der Bebauung entsprechen oder
  - eine neue Arealüberbauung beantragt wird.
- 8 Im Übrigen gelten die Bauvorschriften für die Regelbauweise.

### III. WEITERE FESTLEGUNGEN

#### Art. 45 Arealüberbauungen

- 1 Keine Änderung
- 2 Keine Änderung
- 3 Keine Änderung
- 4 Die zonengemässe Gebäudelängenbeschränkung gilt nicht. ~~Bei Arealgrössen über 6000 m<sup>2</sup> darf~~ Die Fassadenhöhe darf mit Ausnahme der Wohnzone ~~W1.40~~ talseits um 2.0 m erhöht werden. ~~Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.~~
- 5 ~~Werden die bauordnungsgemässen Regelmasse der Gebäude- und Firsthöhen eingehalten, ist die Zahl der Voll- und Dachgeschosse frei.~~ Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Attika-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe frei.  
**Aufhebung**
- 6 Keine Änderung
- 7 Keine Änderung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 46 Ausnützungsverschiebung bei Arealüberbauungen</b></p> <p>Bei Arealen mit unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Ausnützungsverschiebungen im Ausmass von einem Zehntel der tieferen BZ möglich. Zur Erhaltung von Altbauten, Bäumen und Gärten kann die Baukommission höhere Ausnützungsverschiebungen zulassen.</p>	<p>- <b>Aufhebung</b></p>	<p><i>Ausserhalb der im Zonenplan bezeichneten Gebiete sind keine neuen Arealüberbauungen erlaubt!</i></p>

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 47 Aussichtsschutz</b></p> <p>1 Zur Absicherung der Aussicht zwischen den Liegenschaften Alte Landstrasse 66 und 74 können Bauten auf ihre bisherige Höhe begrenzt, höchstens aber bis 472.0 m ü. M. zugelassen werden, und Bäume und Sträucher auf eine Höhe von 470.0 m ü. M. begrenzt werden.</p> <p>2 Im Aussichtsschutzbereich Schiedhaldenstrasse / Buckwiesstrasse dürfen die Gebäude- und Firsthöhen sowie Sträucher und Bäume die Höhenkoten von 493.4 m ü. M. nicht überschreiten.</p> <p>3 Im Aussichtsschutzbereich Rietacher dürfen in einer Tiefe von 90.0 m die Gebäudehöhe die Kote von 622.0 m ü. M. und die Firsthöhe sowie Sträucher und Bäume die Kote von 625.0 m ü. M. nicht überschreiten. In der Tiefe der folgenden 30.0 m sind die Gebäude- und Firsthöhen sowie Sträucher und Bäume je 1.5 m tiefer anzusetzen.</p> <p>4 Im Aussichtsschutzbereich Teien ist im Rahmen des Quartierplans ein freier Aussichtskorridor zu sichern.</p>	<p><b>Art. 46 Aussichtsschutz</b></p> <p>1 Keine Änderung</p> <p>2 Keine Änderung</p> <p>3 Keine Änderung</p> <p>4 Keine Änderung</p>	
<p><b>Art. 48 Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen</b></p> <p>In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten ist das Fällen von Bäumen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn unumgängliche bauliche Massnahmen, wohngygenische Verhältnisse oder die Erneuerung des Baumbestandes dies erfordern und angemessener Ersatz sichergestellt ist.</p>	<p>-                  Aufhebung</p>	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
-----------------	--------------	-------------

**Art. 48c Einordnung und Gestaltung im Kernzonenbereich**

Wo sich Baugrundstücke im Umfeld von geschützter oder inventarisierte Bausubstanz und schwarzen Gebäuden befinden, sind Bauten, Anlagen und Umschwung im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie diese Objekte nicht beeinträchtigen.

**Art. 49 Abgestufte Bauten in Hanglage**

- 1 Abgestufte Bauten in Hanglage sind in allen Wohnzonen zulässig.
- 2 Es gilt die zonengemässe Baumassenziffer.
- 3 Die zulässige Stufenzahl ergibt sich aus der Summe der zulässigen anrechenbaren Dach-, Voll- und Untergeschosse.
- 4 Gestaltete und begehbare Dachterrassen sind zulässig.
- 5 Die in den einzelnen Zonen zulässige höchste Höhe (Gebäudehöhe gemäss Art. 19) ab gewachsenem Terrain darf an keinem Punkt überschritten werden.
- 6 Vorsprünge dürfen die Profillinie horizontal um höchstens 2.0 m, vertikal um höchstens 1.0 m überschreiten.
- 7 Die zulässige Gebäudelänge beträgt in Richtung der Falllinie gemessen 35.0 m. Im Übrigen ist die Gebäudelänge gemäss Art. 19 einzuhalten.

-
Aufhebung
<b>Art. 47 Terrassen- und ähnliche Überbauungen</b>
1 Terrassen- und ähnliche Überbauungen sind in allen Wohnzonen zulässig.
Aufhebung
2 Die zulässige Stufenzahl ergibt sich aus der Summe der zulässigen anrechenbaren Dach- und Vollgeschosse.
3 Keine Änderung
4 Die in den einzelnen Zonen zulässige Fassadenhöhe (traufseitiges Mass) höchste Höhe (Gebäudehöhe gemäss Art. 19) ab gewachsenem Terrain darf an keinem Punkt überschritten werden.
Aufhebung
5 Die zulässige Gebäudelänge beträgt in Richtung der Falllinie gemessen 35.0 m. Im Übrigen ist die Gebäudelänge gemäss Art. 19 Abs. 1 einzuhalten.

Regelung nicht erforderlich

Es gelten die neuen Messweisen nach PBG

**Art. 49a Bestimmungen für Mobilfunkanlagen**

- 1 Mobilfunkanlagen haben der Quartiersversorgung zu dienen. In der Industrie- und Gewerbezone sind überdies auch Anlagen für die kommunale Versorgung zulässig.
- 2 Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:
  - 1. Priorität: Industrie- oder Gewerbezone
  - 2. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeanteil
  - 3. Priorität: Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (Art. 23 Abs. 2)
  - 4. Priorität: Gebiete mit besonderen Nutzungsanordnungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und Zonen für öffentliche BautenErbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funkttechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig.
- 3 Die Betreiber erbringen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

**Art. 48 Bestimmungen für Mobilfunkanlagen**

- 1 Mobilfunkanlagen haben der Quartiersversorgung zu dienen. In der ~~Industrie- und~~ Gewerbezone sind überdies auch Anlagen für die kommunale Versorgung zulässig.
- 2 Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:
  - 1. Priorität: ~~Industrie- oder~~ Gewerbezone
  - 2. Priorität: Wohnzonen mit Gewerbeanteil
  - 3. Priorität: Wohnzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind (Art. 25 Abs. 3)
  - 4. Priorität: ~~Gebiete mit besonderen Nutzungsanordnungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und~~ Zonen für öffentliche BautenErbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funkttechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Wohnzonen zulässig.
- 3 Keine Änderung

#### IV. EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 50 Aufhebung Sonderbauvorschriften Berghof

Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Sonderbauvorschriften Berghof wurden aufgehoben.

##### Art. 51 Inkrafttreten

- 1 Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt die Bau- und Zonenordnung vom 21. Mai 1984. Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Dezember 1994. Vom Regierungsrat am 23. August 1995 mit Beschluss Nr. 2565 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 15. September 1995.
- 2 Die 1. Teilrevision 2004 dieser Bau- und Zonenordnung hat die Gemeindeversammlung am 2. Februar 2004 festgesetzt. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft. Die Baudirektion hat diese am 7. Juli 2004 mit Beschluss ARV/Nr. 726/2004 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Teilrevision: 30. Juli 2004.

#### IV. EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

-  
Aufhebung

##### Art. 49 Inkrafttreten

XXXXX

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>3 Die Sonderbauvorschriften Art. 10a hat die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese Vorschriften am 4. März 2005 mit Beschluss ARV/Nr. 239/2005 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Sonderbauvorschriften: 18. Mai 2005.</p>		
<p>4 Die 2. Teilrevision 2012 dieser Bau- und Zonenordnung hat die Gemeindeversammlung am 24. September 2012 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese am 27. März 2013 mit Beschluss Nr. 49 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Teilrevision: 12. April 2013.</p>		
<p>5 Im Rahmen der 2. Teilrevision setzte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2013 die Leitbilder für die Quartiere Zürichstrasse, Kusenstrasse, Eigenheimstrasse und Wiesengrund fest. Die Leitbilder stellen behördenverbindliche Planungsgrundlagen dar. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden haben die Leitbildinhalte zu beachten, hingegen haben sie keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Einwohner und Grundeigentümer.</p>		
<p>6 Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (GR-14-14) das Ausführungsreglement zu Art. 19b Abs. 5 (Nutzungsbonus für Familienwohnungen) und setzte dieses per sofort in Kraft.</p>		
<p>7 Mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 stimmte die Gemeindeversammlung Art. 49a, Bestimmungen für Mobilfunkanlagen, der Bau- und Zonenordnung zu. Gegen diesen Beschluss wurden Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat setzte, gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts, den angepassten Art. 49a mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (GR-14-15) fest. Die Baudirektion hat diese am 23. September 2014 mit Beschluss Nr. 114/14 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 5. Dezember 2014.</p>		

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>8 Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Gestaltungsplanpflicht Bahnhofsgebiet hat die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 festgesetzt. Die Baudirektion hat diese am 27. April 2015 mit Beschluss Nr. 335/15 genehmigt. Datum der öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten: 24. Juli 2015.</p> <p>9 Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Küsnacht an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1374 / 18 vom 18. Dezember 2018, unter Vorbehalt der Einzonungen von der Landwirtschaftszone L in die Kernzone K2 in den drei Weilern Schmalzgrueb, Limberg und Chaltenstein, genehmigt. Die genehmigten Teile der Teilrevision sind am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. bzw. 29. März 2019 in Kraft getreten. Das Baurekursgericht hat am 14. Mai 2019 den Rekurs der Gemeinde gegen die kantonale Nichtgenehmigung der Kernzonenerweiterungen im Küsnachterberg abgewiesen. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.</p>		

---

<sup>i</sup> [LS 700.9.](#)